

**Satzung**  
**über die Abhaltung von**  
**Jahrmärkten in der Stadt Friedberg**

Beschluss: 19.07.1979  
Genehmigung: 30.07.1979  
Ausfertigung: 19.07.1979  
Inkrafttreten: 14.08.1979

**1. Änderung:** Beschluss: 19.11.2009  
Genehmigung: -  
Ausfertigung: 20.11.2009  
Inkrafttreten: 28.12.2009

**2. Änderung:** Beschluss: 24.02.2011  
Genehmigung: -  
Ausfertigung: 12.04.2011  
Inkrafttreten: 01.01.2012

**Satzung**  
**der Stadt Friedberg über die Abhaltung von Jahrmärkten**  
**(Jahrmarktsatzung)**  
**vom 19. Juli 1979**

Die Stadt Friedberg erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl. S. 237), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 30.7.1979 Nr. 20-028-2 genehmigte Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

(1) In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- |                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| a) <b>JUDIKAMARKT</b>     | am Sonntag vor dem Palmsonntag |
| b) <b>LAURENTIUSMARKT</b> | am Sonntag vor Laurentius      |
| c) <b>MATTHÄUSMARKT</b>   | am Sonntag nach Matthäus       |
| d) <b>MARTINIMARKT</b>    | am Sonntag vor Martini.        |

(2) Fallen Namenstage der Märkte b) bis d) auf einen Sonntag, dann finden die Märkte an diesem Tage selbst statt.

(3) Die genauen Markttag werden im Januar eines jeden Jahres festgesetzt und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

**§ 2**  
**Marktplatz**

Das Marktgebiet für die Jahrmärkte ist die Bauernbräustraße, die Jungbräustraße, die Ludwigstraße und der Marienplatz.

**§ 3**  
**Verkaufs- und Betriebszeiten**

Der Jahrmarktbetrieb beginnt um 10 Uhr und endet um 18 Uhr. Musikdarbietungen der Lustbarkeitsbetriebe sind erst ab 12 Uhr zulässig.

#### **§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren aller Art sowie Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten zugelassen.
- (2) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.
- (3) Arzneien dürfen nur abgegeben werden, wenn eine Bestätigung der für den Hersteller zuständigen Regierung vorliegt, wonach die feilgebotenen Arzneimittel freiverkäuflich sind und § 51 Arzneimittelgesetz entsprechen.

#### **§ 5 Benützung der Märkte**

- (1) Wer auf den Jahrmärkten innerhalb des Marktplatzes eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung einer Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Stadt Friedberg. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Zur Ausübung eines Schau- oder Lustbarkeitsgewerbes ist außerdem eine Erlaubnis nach § 60 a GewO erforderlich.
- (2) Übersteigen die Bewerber die verfügbaren Verkaufsflächen oder -einrichtungen, so entscheidet für die Zuteilung in erster Linie, wie weit die vom Bewerber beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des jeweiligen Marktes entspricht. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten und der Zeitpunkt der Anmeldung werden angemessen berücksichtigt.

#### **§ 6 Anmeldung**

- (1) Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich bei der Stadt Friedberg anzumelden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelanmeldung für alle vier Jahrmärkte des Jahres.
- (2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Stadt Friedberg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt Friedberg nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (4) In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäfts, der gewünschten Verkaufsfläche oder des gewünschten städtischen Verkaufsstandes sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten anzugeben.

## **§ 7 Zuteilung des Standplatzes**

Jeder Marktbezieher erhält einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.

## **§ 8 Erlöschen des Benutzungsanspruchs**

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens 8 Uhr bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

## **§ 9 Einweisung in den Standplatz**

Zur Platzeinweisung muss von allen Marktbeziehern der Zuteilungsbescheid und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorgelegt werden.

## **§ 10 Stadteigene Verkaufseinrichtungen**

- (1) Stadteigene Verkaufseinrichtungen werden von der Stadt Friedberg bezugsfertig aufgestellt. Der Benutzungsberechtigte hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten. Schäden sind der Stadt Friedberg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf die Gestellung von stadteigenen Verkaufseinrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 11 Gewerbeausübung**

- (1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
- (2) An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtung oder die Verkaufsfläche hinausragen.
- (4) Der Marktplatz und die stadteigenen Verkaufseinrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Geschäftsinhaber hat seinen Standplatz sauber zu halten.
- (5) Alle Marktbezieher haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.

## **§ 12 Verbote**

- (1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
- (3) Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden, auch wenn sie im übrigen Stadtbereich genehmigt sind.
- (4) Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- (5) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren, Radschieben und Fahren mit Rollbrettern ist auf dem Marktgelände verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Belieferung von Marktbetrieben bis 10 Uhr und nicht für Kinderwagen, Rollstühle und Sonderfahrzeuge.

## **§ 13 Lärmschutz**

Die Benützung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist nur den Fahr- und Schaugeschäften, nicht jedoch den Verkaufsgeschäften, gestattet. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebs wirkt und Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

## **§ 14 Feuersicherheit**

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
- (2) Hydranten und Wasserentnahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
- (4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
- (5) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen „schwerentflammbar“ (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
- (6) Jeder Betrieb, der leicht entflammable Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

## **§ 15 Aufsicht**

Die Geschäftsinhaber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von den zuständigen Marktaufichtsorganen der Stadt Friedberg im Vollzug dieser Jahrmarktsatzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

## **§ 16 Ersatzvornahme**

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Friedberg die Handlung auf Kosten des Fieranten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich die Bestimmungen des § 3 Satz 1 über die Verkaufs- und Betriebszeiten übertritt,
2. entgegen § 3 Satz 2 vor 12 Uhr Musikdarbietungen zulässt,
3. entgegen § 5 ohne gültige Zuweisung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
4. entgegen § 6 Satz 2 den zugewiesenen Standplatz vertauscht, an Dritte überläßt oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
5. entgegen § 6 Satz 3 über die zugewiesenen Verkaufsflächen hinaus Flächen benützt,
6. entgegen § 10 Schäden an den stadteigenen Verkaufseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 11 Abs. 4 den Standplatz verunreinigt,
8. den Verboten des § 12 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 14 die Bestimmungen der Feuersicherheit nicht einhält,
10. den Anordnungen nach § 15 nicht Folge leistet.

(2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 19. Juli 1979  
**STADT FRIEDBERG**

  
Kling  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde vom 13. August 1979 bis 27. August 1979 im Verwaltungsgebäude II, 1. Stock, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen vom 13.8.1979 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. August 1979 angeheftet und am 27. August 1979 wieder entfernt.

Friedberg, den 28.8.1979  
i.V.

**gez. Muther**

Muther  
2. Bürgermeister



Die Änderungssatzung vom 20.11.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 01.12.2009 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Satzung am 28.12.2009 in Kraft tritt.

Friedberg, den 02.12.2009  
STADT FRIEDBERG

*Peter Bergmair*

Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 12.04.2011 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.05.2011 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2012 in Kraft tritt.

Friedberg, den 05.05.2011  
Stadt Friedberg

*Peter Bergmair*

Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister

